

indirecte et quasi in obliquo auch in sensu diviso verurtheilt worden.

Um nun in Kürze auf unsren im Eingange erzählten Fall zu antworten, so hat der Pfarrer durchaus richtig gehandelt. Petrus ist nach dem Gesagten von seinen Sünden und zwar directe sub specifica eorum ratione absolvirt worden, wofern nicht etwa vor der Absolution die vorhin gute innere Disposition des Pönitenten sich zum Schlechteren verkehrt hat. Ist dies nicht der Fall, so braucht er hernach die Sünden nicht noch einmal zu beichten. Sollte auch der Pfarrer eine der aufgeschriebenen (schweren) Sünden nicht verstanden haben, so folgt daraus (wenigstens praktisch) noch keineswegs für Petrus die Verpflichtung zu einer nochmaligen Beicht, da er ja in unserem Falle nach sorgfältiger Vorbereitung alle seine Sünden, deren er sich bewußt ist, nach Möglichkeit gut und genau niedergeschrieben hat und daher durchaus bona fide ist. Sollte der Pfarrer aus der Lesung des aufgeschriebenen Bekenntnisses ersehen, es sei eine Belehrung oder Mahnung des Pönitenten in Bezug auf Restitution u. dgl. nothwendig, so wird er salvo sigillo confessionis, etwa bei einer späteren Beicht, seiner Pflicht als Beichtvater und Pfarrer nachkommen.

Starawies, Galizien

Alloysius Peters, S. J.

XI. (Ein unterschobenes Kind und daraus sich ergebende Restitutionspflicht.) Tiburtia sündigt contra VI. mit Flavius; die Folge dieser Sünde ist, daß sie sich Mutter fühlt. Da sie nun circa acht Wochen in diesem Zustande ist, heiratet sie den Livius, der von dem Zustande seiner Braut keine Ahnung hat und mit dem sie auch vor der Heirat nie sich vergangen hat. Sieben Monate nach der Copulation wird nun dem Ehepaare ein Knabe geboren, nennen wir ihn Josephus, den Livius vollkommen als sein Kind anerkennt. Soweit der Fall, wie er wohl öfter sich ereignet. Doch nur weiter: Ein Vierteljahr nach der Geburt des Josef stirbt Livius, der mit seinem Weibe folgenden Ehevertrag eingegangen hat: Ist im Falle seines Todes kein Kind da, so gehört das ganze Anwesen seinem Weibe Tiburtia, doch sollen in diesem Falle die Geschwister des Livius von der Tiburtia 700 fl. bekommen. Ist jedoch ein Kind vorhanden, so solle die Hälfte der Hinterlassenschaft der Tiburtia, die andere Hälfte dem oder den Kindern, hier also dem Josef, zugeschrieben werden. So kam es auch, daß der Mutter Tiburtia auf ihr Haus 1800 fl. für ihren Sohn gutgeschrieben wurden, die sie ihm nun auch schuldet. — Zudem starb die Großmutter des Josef, i. e. die Mutter des Livius und vermachte dem Josef, als dem vermeintlichen Kinde ihres Sohnes 1000 fl. Wäre Josef nicht gewesen, so würden die Geschwister des

Livius als die natürlichen Erben auch diesen Betrag erhalten haben. — Tiburtia, die unterdessen wieder geheiratet hat und Mutter von mehreren Kindern ist, fühlt sich nunmehr im Gewissen beunruhigt, ob sie nicht restitutionspflichtig sei. Ihr jetziger Mann weiß natürlich nichts von Allem. Wie hätte der Confessarius in diesem Falle zu verfahren? Es sei dazu noch bemerkt, daß Tiburtia selber einen Schaden erlitten, da sie ihrem Sohne 1800 fl. schuldet.

Die Lösung dieser Frage wird sich aus den Principien der Moraltheologie über die Restitution propter adulterium ergeben. Denn wiewohl Josef nicht im Ehebrüche erzeugt worden ist, so hat er doch einen anderen Vater als den nachherigen Ehemann der Tiburtia und ist ein unterschobenes Kind, ein filius spurius de facto, wenn auch nicht de iure. Zuvor aber müssen wir noch zwei Bemerkungen machen: 1. Tiburtia wußte gewiß, daß sie durch jenen sündhaften Umgang vor der Ehe Mutter geworden. Wäre der geringste Zweifel in ihr gewesen, so wäre auch jede Frage über eine Restitutionspflicht von selbst entfallen, „quia possidet matrimonium et filius legitimus reputatur, nisi constet de opposito“ (St. Alph th. m. l. III. n. 657); und Tiburtia könnte nach Verlauf zweier Monate schon volle Gewissheit über ihren Zustand haben. 2. Eine etwa sich ergebende Restitutionspflicht obliegt der Tiburtia allein, nicht aber auch pro rata parte demjenigen, der mit ihr vor der Ehe gesündigt hat, denn dieser stand mit dem zugefügten Schaden in keinem directen Zusammenhang und war nur ganz accidentaliter Mitursache desselben; anders beim Ehebrecher, der durch sein Crimen eo ipso eine ungerechte Ursache der Beschädigung der Unverwandten setzt. — Ohne Zweifel besteht für die Ehebrecherin, beziehungsweise für die Mutter des unterschobenen Kindes eine Restitutionspflicht, die Schmalzgrüber, ius eccl. in l. 5. decret. tom. 2. Lit. 38. n. 112 folgenderweise ausspricht: „Compensare tenetur damnum, quod per hoc factum est reliquis . . . liberis aut heredibus legitimis per intrusi illegitimi successionem.“ Inwieferne nun Tiburtia durch ihre Handlungsweise das stricte Recht der Unverwandten verletzt hat und ihnen zum Schaden geworden ist, wird für sie auch, wenigstens in Theorie, eine Restitutionspflicht bestehen.

Da aber die Sünde der Tiburtia sowohl auf den Ehevertrag und dessen Ausführung als auch auf das Testament der Quasi-Großmutter Einfluß und Wirkung hatte, muß die Frage nach diesen zwei Seiten geprüft und auch untersucht werden, welche Rechtsfolgen für das unterschobene Kind bestehen.

1. Tiburtia hat dadurch, daß sie ihren unehelich erzeugten Sohn als ehelich, als einen Sohn des Livius ausgab, das Recht der Geschwister des Letzteren verletzt, das Recht auf die 700 fl. nämlich, die ihnen Tiburtia hätte auszahlen müssen, falls Livius

ohne Kind gestorben wäre. In diesem stricten Rechte durften sie nicht hintergangen werden. Nun aber ist thatsächlich Livius ohne Kind gestorben; in den Augen der Welt und des Rechtes steht wohl Josef als legitim da, aber die Mutter, die ihn dolose unterschoben, ist gebunden, den Schaden, den die Geschwister ihres verstorbenen Mannes dadurch ersitten, gut zu machen; letztere haben darauf ein im Gewissen verpflichtendes Recht. Bgl. Lehmkühl I. n. 998, not. I. — Freilich besteht diese Restitutionspflicht meistens nur sensu obiectivo, denn praktisch lässt sie sich in den seltensten Fällen durchführen, ja darf meistens gar nicht ausgeführt werden, propter detrimentum altioris boni et causationem maioris mali; denn es ist ja fast durchgehends der Mutter unmöglich, eine größere Summe Geldes, auch wenn sie sogenannte bona paraphernalia hätte, davon zu geben, ohne daß sie nicht in die höchste Gefahr käme, daß ihre Schande offenbar werde; ihre Anverwandten, ihre Familienmitglieder wissen ja um ihre Vermögens-Verhältnisse, wie sollte sie restituiren, ohne nicht eingestehen zu müssen, was sie gethan? Das wäre nach Gury, Cas. conc. de restit. cas. IX., ein „remedium malo peius“, „quia haec revelatio fieri non potest sine infamia mulieris, sine turbatione pacis domesticae, sine periculo odii perpetui“, wie Stäpf in seiner Moraltheologie tom. I. § 327 anführt. Es ist darum die Lehre der Theologen, nach den Worten des heil. Alphons eine „sententia vera et satis communis, quam omnino sequendam puto“ (th. m. I. III. n. 653), daß in solchen Fällen die Restitutionspflicht einer höheren Pflicht weicht und nicht urgiert werden darf. Ganz genau wie in unserem Falle. So lange der erste Mann der Tiburtia lebte, war eine Restitution gleichbedeutend mit der Diffamirung, denn Chleute sind ja über ihre gegenseitigen Vermögens-Verhältnisse in der Regel sehr gut unterrichtet; außerdem dürfte Tiburtia überhaupt kein freies Vermögen besessen haben. Nach dem Tode des Livius heiratete sie abermals, also dieselben Umstände wie zuvor. Nur für den Fall, daß Tiburtia Witwe geblieben oder nochmals Witwe wird und frei ihr Vermögen verwalten, also ohne Aufsehen und Diffamirung auf irgend eine Weise den Geschwistern ihren Schaden gutmachen kann, dann tritt auch die Restitutionspflicht wieder in Kraft; sie hätte aber ohne Zweifel das Recht, sich aus dem Erbgute des unterschobenen Sohnes schadlos zu halten, da ja nicht bloß jene ausgemachte Summe, sondern noch ein anderer Theil der Hinterlassenschaft des Livius ihr zugefallen sein würde, wäre nicht Josephus, der unterschobene Sohn, im Wege gestanden.

2. Livius hatte noch eine Mutter, die vor ihrem Absterben ihrem vermeintlichen Enkel 1000 fl. testamentarisch vermachte. Wäre Josef nicht gewesen, so wäre auch diese Summe den Geschwistern des Livius zugefallen. Auch daran ist Tiburtia schuld. Ist sie aber

auch bezüglich dieses Entganges restitutionspflichtig? Wir antworten hier: Nein; denn niemand ist verpflichtet, einen Schaden gut zu machen, den er nicht vorausgesehen und mit dem er nur in entfernter Weise in Zusammenhang steht. „Adulteri tenentur de damnis, quae per se ex suppositione adulterinae prolis oriuntur seu connexionem per se cum ea habent (Lehmkuhl th. m. I. n. 998), nicht aber haften sie für den per accidens entstandenen Schaden. Scavini beantwortet auch in diesem Sinne die Frage: Utrum adulter et adultera teneantur restituere, quae ab ipsorum consanguineis dantur aut legantur spurio, quia legitimum reputant? Alii affirmant . . . alii cum Lugo (quod probabilius est et in praxi admittendum) negant; nam nemo tenetur de damno, quod per accidens et praeter intentionem ex actione sua evenit, ut in praesenti casu“ (th. m. t. III. p 117. ed. III. Paris). Ähnlich spricht auch Lehmkuhl I. c. von einer Restitutionspflicht frei: „Si quis consanguineus remotoris gradus proli adulterinae, quam pro legitima habet, ex mera liberalitate donum vel legatum concedit, quod, nisi ita errasset, fortasse alteri donasset, restitutio illi tertio ab adulteris non debetur, quia eiusmodi damnum potius per accidens cum adulterio coniungitur,“ und hier haben wir es nicht einmal mit einem adulterium, sondern einer noch entfernteren Ursache zu thun, die mit dem Vermächtnisse der Großmutter nicht mehr in Verbindung gebracht werden kann.

3. Sezen wir nun der Vollständigkeit wegen den unwahrscheinlichen Fall: Josef bekommt später von seiner Illegitimität Kenntniß, kann er sich tuta conscientia die Erbschaft vom Quasi-Vater und der Quasi-Großmutter behalten? Ohne allen Zweifel. Wohl sagt Lehmkuhl I. c.: „Quamquam ipsa proles adulterina, si certo suum ortum sciret, dona illa, utpote ex errore facta recipere vel retinere non posset“ und Scavini I. c.: „Spurius, si talem se cognoscat, non potest illas donationes sibi retinere, quia revera nullae sunt“. Indessen wird ja der filius spurius nicht leicht in die Lage kommen, eine ganz sichere Kenntniß seiner illegitimen Abstammung zu erhalten. Wer könnte ihm denn den sicheren Beweis davon liefern, da er ja nicht einmal das Geständniß seiner Mutter zu glauben braucht, auch wenn sie dasselbe mit einem Eid bekräftigt (Lugo); ein sicherer Beweis wäre nur dann vorhanden, si adsint indicia ita vehementia, ut filius in foro externo tanquam spurius condemnaretur (Alph. th. m. I. c. n. 654). Damit haben wir auch schon den anderen Rechtstitel angedeutet, der dem in Rede stehenden Kinde den ruhigen Besitz der Erbschaft sichert. Es ist dies ein Fall, in welchem sich das forum internum nach dem forum externum zu richten hat. „Forum

internum“ sagt Staph. th. m. t I. § 278 „regulariter foro externo sese conformare debet“, mit Ausnahme von zwei Fällen, die nicht höher gehören. Nun ist aber Josef nach canonischem wie nach bürgerlichem Rechte der legitime Sohn des Livius nach dem Grundsatz „Pater est, quem nuptiae demonstrant“, es hat der Heiratscontract wie das Testament gesetzliche Gültigkeit, Josef ist rechtlich befugt, als Erbe seines vermeintlichen Vaters und dessen Mutter aufzutreten und die Ausführung des Heiratscontractes wie des Testamentes zu seinen Gunsten zu verlangen, solange nicht seine Illegitimität gerichtlich nachgewiesen wäre, was übrigens nach dem geltenden österreichischen Civilrechte für unsern Fall nicht möglich ist, weil Josef, im 7. Monate nach geschlossener Ehe geboren, unter allen Umständen als ehelich angesehen werden muß (§ 138 d. a. b. G.-B.). Auch der hl. Alphonsus führt eine Stelle an, die unsern Josephus sehr beruhigen würde I. c. n. 654: „Filius est in possessione legitimatis, cui cedere non tenetur, nisi convinatur, quod sit adulterinus vel illegitimus.“

Ansfelden. F. Brandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XII. (Ignorantia affectata bei Lesung von verbotenen Büchern.) Callidus, ein Cleriker, dem die Constitution „Apostolicae Sedis“ wohl bekannt ist, liest in einer Bibliothek ein Buch verdächtigen Inhaltes. Er hat allerdings begründete Bedenken, es möchte dieses Buch nominatim per Apostolicas literas verboten sein, und könnte sich darüber völlige Gewissheit verschaffen, indem er nur in einem in der Bibliothek vorhandenen Verzeichniß dieser Bücher nachsehen dürfte. Allein er thut es nicht in dem Gedanken, absichtlich in Ungewißheit und Unwissenheit zu bleiben, damit er allenfalls von der Censur nicht getroffen werde. Nachdem er das Buch gelesen, findet er, daß dasselbe wirklich zu den nominatim per Apostolicas literas verbotenen Büchern gehört. — Es entsteht nun die Frage: Ist Callidus der Excommunication verfallen? oder mit anderen Worten: Bewahrt die Ignorantia affectata vor dem Verfalle in die dem Papste speciali modo reservirte Excommunication bei Lesung verbotener Bücher?

Von der Frage, ob nicht schon Callidus dadurch, daß er glaubte, er verfalle in Folge seiner Handlungsweise der Excommunication nicht, derselben entgangen sei, ist hier nicht die Rede. Es soll nur objectiv der Sachverhalt besprochen werden. Würde man nun die allgemeinen Principien über die Ignoranz bei moralischen Handlungen auf den in Rede stehenden Fall anwenden, so bliebe freilich nichts übrig, als den armen Sünder rundweg zu verdammen. Denn die Constitution Apostolicae Sedis verhängt die speciali modo dem römischen Papste reservirte Excommunication über alle „scinter legentes sine auctori-